

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

Erläuterung § 63^{ter} KBV

Geschäft RBG 014/2023: Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

§ 63^{ter} KBV (Umgebungsgestaltung; neu) soll lauten:

Abs. 1 Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

Abs. 2 Das Anpflanzen von nachfolgenden invasiven gebietsfremden Pflanzen ist untersagt:

- Pflanzen nach Art. 15 FrSV
- Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*)
- Sommerflieder (*Buddleja davidii*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- Seidiger Hornstrauch (*Cornus sericea*)

Begründung:

Die vollkommen vegetationsfreien Schotterflächen sind als vermeintlich pflegeleichte Umgebungsgestaltung in Wohnquartieren auch im Kanton Solothurn in Mode gekommen.

In der Studie "Schottergärten und Landschaft" der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom Februar 2017 werden zahlreiche Nachteile solcher Schottergärten aufgezählt, wie negative Auswirkungen auf das Mikroklima, Versiegelung und Verarmung des Bodens oder Verkümmern des Bodenlebens. Ausserdem werden in vielen solchen Gärten Kunststofffolien in den Boden eingebracht und/oder der Schotter wird mittels fortwährenden Einsatzes von Herbiziden vegetationsfrei gehalten. Nicht selten werden Schottergärten auch beleuchtet, was unnötige Lichtemissionen generiert. Diese haben nachweislich negative Effekte, vor allem auf Insekten. Je nach Ausmass und Ausprägung beeinträchtigen Schottergärten ausserdem die ästhetische Siedlungsqualität. Das Anliegen, solche Schottergärten bereits auf kantonaler Stufe zu verbieten, ist somit aus ökologischer und ästhetischer Sicht berechtigt.

Invasive Neophyten sind Problempflanzen, die der einheimischen Flora und Fauna schaden, deshalb gehören sie verboten.

Mit der neuen Norm wird in Absatz 1 klargestellt, dass das (Neu-)Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, untersagt ist. Weiter zulässig bleiben solche, die an die Grünflächenziffer zu zählen, sprich minimal begrünt sind.

In Absatz 2 wird die (Neu-)Pflanzung von Neophyten untersagt. Das erste Lemma ist deklaratorischer Natur und verweist auf die Bundesbestimmung. Von Bundesrechts wegen ist der Umgang mit einigen Neophyten ohnehin bereits verboten. Die übrigen aufgelisteten Pflanzen stammen aus der kantonalen Strategie zur Bekämpfung von Neophyten. Da das Verbot der Pflanzung ebensolcher Neophyten demokratisch legitimiert zu sein hat, reicht ein einfacher Verweis auf das kantonale Merkblatt nicht aus.